

 Spiel 77
Teilnahmebedingungen**Präambel**

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird Spiel 77 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES**1. Organisation**

1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) veranstaltet gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Erlaubnis Spiel 77 in Sachsen-Anhalt.

1.2 Hierfür gelten die nachstehenden Teilnahmebedingungen.

1.3 Die Ausspielungen erfolgen auf Grund eines Vertrages einheitlich mit den im Deutschen Lotto- und Totoblock zusammengeschlossenen Unternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen des Spiel 77 sind allein diese Teilnahmebedingungen der Gesellschaft einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.

2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spiel- oder Losscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spiel- oder Losscheines oder Einlesen einer vorhandenen Quittung der Hauptspielarten gemäß Punkt 19.1 in Verbindung mit Spiel 77 bei der Verkaufsstelle oder mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt auch bei Teilnahme mit einem gespeicherten Los (Chip-Tipp), das mittels einer Kundenkarte (im Folgenden LOTTOCard genannt) der Gesellschaft abgerufen werden kann.
- 2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen und erhältlich.
- 2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- 2.6 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 2.7 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des Spiel 77

- 3.1 Im Rahmen des Spiel 77 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.
- 3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3 Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen (Spielzeitraum).
- 3.4 Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstagsziehung des Spiel 77 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an den von der Gesellschaft durchgeführten Hauptlotterien und -wetten nach den Punkten 3.5 und 3.6.
- 3.5 An der Mittwochsziehung des Spiel 77 können nur die Teilnehmer der von der Gesellschaft durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am unmittelbar vorhergehenden Dienstag, am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag beginnt.
- 3.6 An der Samstagsziehung des Spiel 77 können nur die Teilnehmer der von der Gesellschaft durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am unmittelbar vorhergehenden Freitag, am selben Samstag oder am folgenden Sonntag oder Montag beginnt.
- 3.7 In diesen Fällen nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en oder Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgt. Der Spielteilnehmer kann auch zukünftige Spielzeiträume wählen und den Zeitpunkt der Ziehungsteilnahme vordatieren.
- 3.8 Gegenstand (Spielformel) von Spiel 77 ist die Voraussage einer siebenstelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach dem Abschnitt III. Die Gewinnklassen entsprechen der Anzahl der übereinstimmenden Endziffern der gezogenen Gewinnzahl mit der Losnummer je teilnehmenden Spielauftrag.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu einer Hauptlotterie oder -wette am Spiel 77 teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Quittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und der Gesellschaft zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an den Ziehungen des Spiel 77 ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an den von der Gesellschaft veranstalteten/durchgeführten Hauptlotterien und -wetten unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Spiel- oder Losscheine, dem Einlesen einer bereits vorhandenen Quittung, mittels Quicktipp oder Chip-Tipp.
- 5.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.
- 5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- 5.4 Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spiel- oder Losschein

- 6.1 Jeder Spiel- oder Losschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer siebenstelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- 6.2 Für die Wahl des richtigen Spiel- oder Losscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3 Der Spielteilnehmer kann in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen die Losnummer ändern oder eine andere Losnummer wählen.
- 6.4 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spiel- oder Losschein seine Teilnahme oder Nichtteilnahme am Spiel 77 durch ein Kreuz im entsprechenden Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des betreffenden Kästchens liegen muss.
- 6.5 Gleiches gilt für andere vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem Spiel- oder Losschein vorgesehen sind.
- 6.6 Bei mangelhafter Eintragung erfolgt entweder eine Rückgabe des Spiel- oder Losscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur (manuell durch die Verkaufsstelle) vorgenommen.
- 6.7 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels vorhandener Quittung

- 7.1 Die Teilnahme an Spiel 77 ist auch mittels Einlesen einer vorhandenen Quittung der Hauptspielart am Verkaufsstellenterminal zulässig.
- 7.2 Dabei werden die bestehenden Tippdaten für den neuen Spielauftrag übernommen, der neue Teilnahmezeitraum festgelegt und eine neue Quittung generiert.
- 7.3 Auf Wunsch des Spielteilnehmers wird mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch das Verkaufsstellenpersonal vorgenommen.

7.4 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

8. Teilnahme mittels Quicktipp

8.1 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

8.2 Der Spielteilnehmer hat der Verkaufsstelle die Dauer der gewünschten Spielteilnahme anzugeben.

8.3 Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp wird durch die Gesellschaft eine siebenstellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 mit Hilfe eines Zufallszahlengenerators für Spiel 77 vergeben.

8.4 Der Spielteilnehmer kann in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen die Losnummer ändern oder eine andere Losnummer wählen.

9. Chip-Tipp

9.1 Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann auch eine Spielteilnahme mit gespeicherter Losnummer erfolgen, die mittels der LOTTOCard abgerufen werden kann.

9.2 Für die Entscheidung zur Spielteilnahme mittels Chip-Tipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

10. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

10.1 Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung 2,50 €.

10.2 Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

10.3 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

11. Annahmeschluss

11.1 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

11.2 Sie gibt ihn durch Aushang in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.

12. Kundenkarte und Datenschutz

12.1 Die Ausstellung einer Kundenkarte (LOTTOCard) kann nur eine natürliche Person beantragen.

12.2 Eine LOTTOCard wird von der Gesellschaft auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

12.3 Der Antrag ist in der Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft zu stellen. Über die Abgabe des Antrags erhält der Kunde einen Beleg.

12.4 Dieser Beleg ist für die Dauer von zwei Wochen ab Abgabe des LOTTOCard-Antrags die vorläufige LOTTOCard. Die Spielteilnahme ist damit ausschließlich unter Vorlage des Personaldokuments möglich.

12.5 Auf der endgültigen LOTTOCard sind der Name und Vorname des LOTTOCard-Inhabers und eine Kundennummer aufgedruckt. Weiterhin kann die LOTTOCard ein Foto des LOTTOCard-Inhabers enthalten.

12.6 Durch die LOTTOCard wird eine Zuordnung der im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen LOTTOCard-Inhabers gewährleistet.

12.7 Art und Umfang dieser gespeicherten Daten sind im LOTTOCard-Antrag bezeichnet.

12.8 Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen (DSGVO, DSAnpUG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Spielabwicklung, Gewinnbearbeitung und Statistik erhoben, verarbeitet und genutzt.

- 12.9 Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielersperren, erforderlich ist.
- 12.10 Zu diesem Zweck darf die Gesellschaft auch die Daten des Spielteilnehmers, welche sie von Dritten hierfür erhält, verarbeiten und speichern.
- 12.11 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten.
- 12.12 Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet und abgeglichen werden.
- 12.13 Bei falschen Angaben des LOTTOCard-Inhabers über seine Personalien oder bei Verwendung der LOTTOCard durch einen Dritten kann die Gesellschaft einen darauf basierenden Spielauftrag wegen Täuschung anfechten und den Vertrag über die LOTTOCard kündigen.
- 12.14 Soweit erforderlich erklärt der Spielteilnehmer sein Einverständnis zu den in Punkt 12.8 bis Punkt 12.13 genannten Maßnahmen durch die Spielteilnahme.
- 12.15 Die LOTTOCard enthält in der für eine maschinelle Übertragung geeigneten Form ausschließlich die Kundennummer.
- 12.16 Die LOTTOCard darf ausschließlich zu den in diesen Teilnahmebedingungen genannten Zwecken verwendet werden.
- 12.17 Beabsichtigt der Inhaber einer LOTTOCard, bei einer Verkaufsstelle einen Spielschein abzugeben oder mittels eingeleseener Quittung der Hauptspielarten, Quicktipp oder Chip-Tipp teilzunehmen, hat er die LOTTOCard zusammen mit dem Spielschein oder der einzulesenden Quittung oder mit der Erklärung, mittels Quicktipp oder Chip-Tipp teilnehmen zu wollen, der Verkaufsstelle zu übergeben.
- 12.18 Bei Geltendmachung eines Gewinns in der Verkaufsstelle ist neben der gültigen Quittung die LOTTOCard vorzulegen.
- 12.19 Bei Verlust der LOTTOCard ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.
- 12.20 Änderungen von Name, Anschrift oder Bankverbindungen müssen schriftlich angezeigt werden.
- 12.21 Sofern die Gesellschaft eine LOTTOCard im Zusammenhang mit Sportwetten oder Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperrt, kann diese auch für Spiel 77 nicht mehr genutzt werden, solange die Sperre besteht.

III. GEWINNERMITTLUNG

13. Ziehung der Gewinnzahl

- 13.1 Für Spiel 77 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine siebenstellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- 13.2 Hierfür wird ein elektronisches Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 oder ein mechanisches Ziehungsgerät mit 10 gleichartigen Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- 13.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- 13.4 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.

- 13.5 Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- 13.6 Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.
- 13.7 Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Punkt 14.2.
- 13.8 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 13.9 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft. Sie gibt beides durch Aushang in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.
- 13.10 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 13.11 Die Gewinnzahl wird durch Aushang in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft sowie ggf. durch Presse, Hörfunk und Fernsehen bekannt gemacht.
- 14. Auswertung**
- 14.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- 14.2 Die Auswertung erfolgt anhand der Gewinnzahl.
- 15. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung**
- 15.1 Von den Spieleinsätzen werden planmäßig 42,40 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 15.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- 15.3 Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan.
- Gewinnklasse 1
- 15.4 Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 7 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt im Mindestfall 177.777 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10 000 000.
- 15.5 Für die Gewinnklasse 1 werden 7,11 % des Gesamtbetrages der jeweiligen Einsätze als Gewinnausschüttung bereitgestellt.
- 15.6 Die Gewinnausschüttung wird auf die Gewinne dieser Klasse gleichmäßig verteilt und abgerundet, und zwar derart, dass der Gewinn 177.777 €, 277.777 €, 377.777 € usw. (d. h. jeweils volle 100.000 € mehr) beträgt; für die verbleibenden Rundungsbeträge gilt Punkt 15.22.
- 15.7 Werden in der Gewinnklasse 1 keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.
- 15.8 Werden in der Gewinnklasse 1 nach 12 aufeinander folgenden Ziehungen (6 Wochen) auch in der nächstfolgenden Ziehung keine Gewinne ermittelt, so wird in dieser Ziehung die Gewinnausschüttung der nächst niedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen und die Gewinnausschüttung wird innerhalb dieser Gewinnklasse gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

- 15.9 Werden mehr als 50 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 auf 50 x 177.777 € oder - wenn diese höher ist - auf die gemäß Punkt 15.5 und 15.7 festgestellte Gewinnausschüttung begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt; soweit eine Aufteilung auf die Gewinne nach Punkt 15.6 möglich ist, gilt Punkt 15.6.

Gewinnklasse 2

- 15.10 Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit den 6 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 77.777 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 111 111.

Gewinnklasse 3

- 15.11 Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 7.777 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111 111.

Gewinnklasse 4

- 15.12 Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 777 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11 111.

Gewinnklasse 5

- 15.13 Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 77 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 111.

Gewinnklasse 6

- 15.14 Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 17 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

Gewinnklasse 7

- 15.15 Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt 5 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

- 15.16 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

- 15.17 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

- 15.18 Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

- 15.19 Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet; für die verbleibenden Rundungsbeträge gilt Punkt 15.22.

- 15.20 Die durch die Gesellschaft nach den Punkten 15.4 und 15.9 öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklassen 1, 2 und 3 von mehr als 100.000 € erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Punkt 16.1.

- 15.21 Abweichend von Punkt 15.20 können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1, 2 und 3 von mehr als 100.000 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Punkt 16.1 weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.

- 15.22 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis zu erweitern (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Punkt 15.6 oder Punkt 15.19 oder verfallenen Gewinnen gemäß Punkt 20).

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

16. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- 16.1 Gewinne der 1., der 2. und der 3. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von mehr als 100.000 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
- 16.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausbezahlt.

17. Gewinnauszahlung

17.1 Allgemeines

- 17.1.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Quittung geltend zu machen.
- 17.1.2 Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 17.1.3 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.
- 17.1.4 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausbezahlt. Falls durch eine mehrwöchige Teilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Quittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- 17.1.5 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Quittung leisten, es sei denn, der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- 17.1.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Quittung zu prüfen.
- 17.1.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalisieren und in Abzug zu bringen.

17.2 Gewinne bis einschließlich 1.000 €

- 17.2.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 1.000 € werden in jeder Verkaufsstelle ausbezahlt.
- 17.2.2 Sie werden dort entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen zur Abholung bereitgehalten.
- 17.2.3 Der Spielteilnehmer erhält seine vorgelegte Quittung mit dem Aufdruck „ausbezahlt“, „bereits ausbezahlt“ oder „kein Gewinn“ vom Verkaufsstellenpersonal zurück.

17.3 Gewinne über 1.000 €

- 17.3.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne von mehr als 1.000 € werden nach Wahl des Spielteilnehmers durch Zusendung eines Schecks oder durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto mit befreiender Wirkung ausbezahlt.

- 17.3.2 Bei Gewinnen von mehr als 1.000 € hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Verkaufsstelle nach Vorlage der gültigen Quittung ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.
- 17.3.3 Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer zum Zwecke der Gewinnanspruchnahme angegebenen personenbezogenen Daten. Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen (DSGVO, DSAnpUG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Spielabwicklung, Gewinnbearbeitung und Statistik erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 17.3.4 Das Gewinnanforderungsformular und die Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung an die Gesellschaft zu übergeben.
- 17.3.5 Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung erteilt.
- 17.3.6 Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Quittung wird der erzielte Gewinn durch Überweisung oder durch Zusendung eines Schecks zur Auszahlung gebracht.
- 17.4 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels LOTTOCard
- 17.4.1 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist aus Punkt 16.1 überwiesen.
- 17.4.2 Die schriftliche Benachrichtigung ist mit der Aufforderung an den Gewinner verbunden, seine Bankverbindung zu bestätigen bzw. für die Gewinnauszahlung eine alternative Bankverbindung anzugeben.
- 17.4.3 Spielteilnehmer, die einen anderen als in Punkt 17.4.1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß den Punkten 17.1.1 bis 17.1.6 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn mit befreiender Wirkung überwiesen; Punkt 17.1.2 findet keine Anwendung.
- 17.4.4 Bei Spielteilnahme mittels LOTTOCard werden die auf eine Quittung entfallenen Gewinne je Ziehung bis einschließlich 1.000 € für fünf Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Verkaufsstelle bereitgehalten; danach werden diese Gewinne auf das vom LOTTOCard-Inhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 17.4.5 Gewinne bis einschließlich 1.000 € von LOTTOCard-Inhabern, die der Gesellschaft keine Bankverbindungsdaten angegeben haben, stehen entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen in der Verkaufsstelle zur Abholung bereit.

V. GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

18. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

- 18.1 Ein Spielteilnehmer kann in Verbindung mit einer Hauptlotterie gemäß Punkt 19.1 an der Zusatzlotterie Spiel 77 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- 18.2 Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- 18.3 Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- 18.4 Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

- 18.5 Schriftliche Erklärungen der Gesellschaft erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- 18.6 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.
- 18.7 Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Gesellschaft wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Gesellschaft und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- 18.8 Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Ergänzende Bestimmungen

- 19.1 Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen der Gesellschaft für die mit dem jeweiligen Spiel- oder Losschein oder eingelesenen Quittung oder mittels des jeweiligen Quicktipps bzw. Chip-Tipps gewählte Hauptlotterie oder -wette (z. Zt. die Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49, Eurojackpot, TOTO Auswahlwette, TOTO Ergebnisswette, GlücksSpirale und BINGO! - Die Umweltlotterie).

- 19.2 Dies gilt unter anderem für

- den Abschluss des Spielvertrages;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen der in Punkt 19.1 genannten Spielarten:

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

- die übertragenen Daten des Spiel- oder Losscheins, der eingelesenen Quittung, des Quicktipps oder des Chip-Tipps sowie die von der Gesellschaft vergebenen Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und
- die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

- den Rücktritt vom Spielvertrag etc.;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen der in Punkt 19.1 genannten Spielarten:

Die Gesellschaft ist berechtigt, ein in ihrem Rechenzentrum eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.

Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde
- oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Gesellschaft die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

sowie für

- die Haftungsbestimmungen;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen der in Punkt 19.1 genannten Spielarten:

Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die abstrakte Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

Die vorgenannten Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkungen der vorgenannten Sätze gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.

In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.

Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den drei vorgenannten Sätzen ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Quittung erstattet.

Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

20. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Gesellschaft ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

21. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, dem 2. Juli 2022.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt
Stresemannstraße 18 - 39104 Magdeburg
Tel. 0800 649 0 649 (kostenlos)
Fax 0391 59 63-449
E-Mail kundenservice@sachsen-anhalt-lotto.de

Spielteilnahme ab 18.
Glückspiel kann süchtig machen.
Beratung unter Tel. 0800 1 37 27 00.
www.lottosachsenanhalt.de